

Kapitel 03 910**Versorgung der Beamtinnen und Beamten der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2026 EUR	2025 EUR	2026 EUR	2024 TEUR
03 910	Versorgung der Beamtinnen und Beamten der Polizeibehörden und Polizeieinrichtun- gen des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen				
	E i n n a h m e n				
	Verwaltungseinnahmen				
119 01 048	Vermischte Einnahmen.	400 000	400 000	—	165
	Übrige Einnahmen				
231 10 048	Erstattung von Versorgungsbezügen durch den Bund. . . .	500 000	500 000	—	413
231 11 048	Erstattung von Versorgungslasten durch den Bund für den in § 1 PFOG genannten Personenkreis. Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 900.	—	—	—	2 476
232 10 048	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die Länder. .	200 000	200 000	—	75
232 11 048	Erstattung von Versorgungslasten durch die Länder für den in § 1 PFOG genannten Personenkreis. Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 900.	—	—	—	2 440
233 10 048	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die Gemein- den.	15 000	15 000	—	—
233 11 048	Erstattung von Versorgungslasten durch die Gemeinden für den in § 1 PFOG genannten Personenkreis. Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 900.	—	—	—	4 708
281 00 048	Sonstige Erstattungen aus dem Inland.	80 000	80 000	—	—
281 12 048	Erstattung von Versorgungslasten für den in § 1 PFOG ge- nannten Personenkreis. Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 900.	—	—	—	631
381 00 891	Erstattungen von Versorgungsbezügen aus dem Einzelplan 03, Kapitel 03 130, Titel 981 10 für Versorgungsempfän- gerinnen und Versorgungsempfänger der Deutschen Hoch- schule der Polizei Münster.	1 698 100	1 698 100	—	1 331
	Gesamteinnahmen Kapitel 03 910	2 893 100	2 893 100	—	12 239

Erläuterungen

Zu Titel 119 01:

Einnahmen aus Schadensersatzleistungen aufgrund des § 82 des Landesbeamtengesetzes sind hier nachzuweisen.

Zu Titel 231 00 bis 237 00:

Zu veranschlagen sind anteilige Erstattungen von Versorgungsbezügen und Abfindungszahlungen zur Versorgungslastenteilung durch den Bund und andere Dienstherren aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, aufgrund der Regelungen im Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag oder Einnahmen aufgrund von in analoger Anwendung dieser Bestimmungen in Einzelfällen eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen zur Beteiligung anderer Dienstherren an den Versorgungslasten des Landes.

Kapitel 03 910**Versorgung der Beamtinnen und Beamten der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2026 EUR	2025 EUR	2026 EUR	2024 TEUR

Ausgaben**Personalausgaben**

432 00	048	Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten und deren Hinterbliebene.	1 453 420 700	1 405 438 400	+47 982 300	1 336 412
443 01	048	Fürsorgeleistungen.	3 257 100	3 037 300	+219 800	2 934
443 02	048	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze.	—	—	—	—
446 01	048	Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen aufgrund der Beihilfenverordnung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige.	321 375 200	317 574 100	+3 801 100	263 422
446 02	048	Beihilfen in Pflegefällen aufgrund der Beihilfenverordnung sowie Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige.	86 358 200	75 537 400	+10 820 800	70 785

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei den anderen Titeln der Hauptgruppe 6 dieses Kapitels und der Kapitel 03 900 und 20 900.

631 00	048	Erstattungen von Versorgungsbezügen an den Bund.	2 151 300	1 624 000	+527 300	2 151
632 00	048	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Länder.	3 602 100	4 820 800	-1 218 700	3 602
633 00	048	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden.	5 572 000	2 063 000	+3 509 000	5 572
636 00	048	Erstattungen von Rentenleistungen.	700 000	700 000	—	13
637 00	048	Erstattungen von Versorgungsbezügen an Zweckverbände	5 000	5 000	—	—
671 00	048	Sonstige Erstattungen von Versorgungsbezügen.	44 000	254 500	-210 500	44
Gesamtausgaben Kapitel 03 910			1 876 485 600	1 811 054 500	+65 431 100	1 684 936

Erläuterungen

Zu Titel 432 00:

Anpassung an das tatsächliche Ist-Aufkommen.

33.905 Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Dezember 2024
+ 1.632 Voraussichtliche Bestandsänderungen im Haushaltsjahr 2025

35.537 Voraussichtliche Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Haushaltsjahr 2026

Zu Titel 443 01:

Veranschlagt sind folgende Unfallfürsorgeleistungen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz:

- a) Heilverfahren nach den §§ 39 und 40 LBeamtVG
- b) Unfallausgleich nach § 41 LBeamtVG und
- c) einmalige Entschädigungen nach § 51 LBeamtVG.

Zu Titel 443 02:

Veranschlagt sind:

- a) einmalige Unterstützungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie
- b) einmalige und laufende Unterstützungen für nichtversorgungsberechtigte frühere Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Hinterbliebene.

Zu den Titeln 443 01, 446 01 und 446 02:

Anpassung an das tatsächliche Ist-Aufkommen.

Zu den Titeln 631 00, 633 00, 637 00 und 671 00:

Zu veranschlagen sind anteilige Erstattungen von Versorgungsbezügen und Abfindungszahlungen zur Versorgungslastenteilung an den Bund und andere Dienstherrn aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, aufgrund der Regelungen im Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag oder in analoger Anwendung dieser Bestimmungen in Einzelfällen eingegangene vertragliche Verpflichtungen zur Beteiligung an Versorgungslasten anderer Dienstherrn.

Zu den Titeln 631 00, 632 00, 633 00 und 671 00:

Anpassung an das tatsächliche Ist-Aufkommen.

Zu Titel 633 00:

Hier sind auch die Erstattungen von Versorgungsleistungen nach dem Versorgungslastenverteilungsgesetz veranschlagt.

Zu Titel 636 00:

Veranschlagt sind die den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 72 Abs. 11 G 131 zu erstattenden Rentenleistungen, die auf Nachversicherungen entfallen.